

An das
Bundesministerium für Gesundheit
BMG - II/A/4 (Rechtsangelegenheiten
Arzneimittel, Apotheken, Krankenanstalten,
übertragbare Krankheiten)
zH Hr. Mag. Martin Tatscher
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, 22 Oktober 2015

GZ: BMG-92600/0018-II/A/4/2015
KAKuG-Novelle 2015

Sehr geehrter Herr Mag. Tatscher,

die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH, als größte Interessensvertretung der Arbeitgeber im privaten Sozial- und Gesundheitsbereich, bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes zur Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) und erlaubt sich, fristgerecht nachstehende Stellungnahme zu übermitteln.

Für Menschen mit Behinderung bedeutet oftmals ein Assistenzhund eine wichtige Unterstützung. Daher ist es dem Behindertenbereich seit geraumer Zeit ein großes Anliegen, eine Regelung bezüglich der Mitnahme von Assistenzhunden im Gesundheitsbereich zu schaffen. Studien zeigen, dass Assistenzhunde aus hygiene-medizinischer Sicht kein Gesundheitsrisiko für andere Patienten darstellen. Mit § 39a Bundesbehindertengesetz wurde ein erster Schritt getan und eine einheitliche Definition für Assistenzhunde geschaffen. Ein weiterer Schritt wäre nun die Implementierung einer Regelung, mit der die Mitnahme von Assistenzhunden in Krankenanstalten für zulässig erklärt wird. Dies würde für Menschen mit Behinderung, die eines Assistenzhundes bedürfen, eine wesentliche Zutrittserleichterung bedeuten.

Der nunmehrige Begutachtungsentwurf zum KAKuG sieht vor, dass nach § 6 Abs 1 KAKuG Krankenanstalten in der Anstaltsordnung jene Bereiche festzulegen haben, in denen die Mitnahme von Assistenzhunden aus hygienischen Gründen nicht zulässig sein soll. Im Umkehr-

Simmeringer Hauptstraße 55-57 | 1110 Wien | T: +43 (664) 88 68 59 77 | F: 01 79 63 55 7
office@swoe.at | www.swoe.at
ZVR 965851013

Sozialwirtschaft Österreich

Verband der österreichischen
Sozial- und Gesundheitsunternehmen

schluss bedeutet dies, dass Assistenzhunde in sämtlichen Bereichen mitgeführt werden dürfen, in welche eine Mitnahme nach der Anstaltsordnung nicht ausgeschlossen wird. Die SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH befürwortet eine derartige Regelung und tritt sogar dafür ein, dass zumindest in allen öffentlich zugänglichen Bereichen die Mitnahme von Assistenzhunden ausdrücklich erlaubt sein soll.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.(FH) Erich Fenninger
Schriftführer



Wolfgang Gruber
Vorstandsvorsitzender